

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2007

Nr. 2007/520

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Erwägungen

Mit der vorliegenden Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999 (BGS 811.12) werden vier Bereiche revidiert:

- a) Aufhebung der Bestimmungen über das Organisationsrecht der öffentlichen und kantonalen Spitäler (§§ 67, 71–75), welche durch das Inkrafttreten des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (BGS 817.11) per 1.1.2006 obsolet geworden sind;
- b) neue Bestimmungen über das Transplantationsrecht (§§ 68–70), bedingt durch das neue Transplantationsrecht des Bundes und Änderung der Bestimmungen über die Ethikkommission (§§ 76 und 77), bedingt durch die Änderung vom 30. August 2006 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11);
- c) Verschiedene Änderungen im Bereich der Heilpersonen: Streichung der §§ 63 und 64 (Bewilligungspflicht für Therapeuten und Therapeutinnen der Erfahrungsmedizin) sowie vier andere geringfügige Anpassungen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe f), § 11, § 16 Absatz 4 und § 24 Absatz 2).

Mit dem Inkrafttreten des Spitalgesetzes per 1.1.2006 sind die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung über das Organisationsrecht der öffentlichen und kantonalen Spitäler obsolet geworden. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes sind durch das Spitalgesetz aufgehoben worden, diejenigen der Vollzugsverordnung werden mit der vorliegenden Revision aufgehoben.

Am 1. Juli 2007 tritt das neue eidgenössische Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz) mit verschiedenen Verordnungen in Kraft. Die wichtigsten Vollzugsbestimmungen sind mit der Änderung vom 30. August 2006 in das Gesundheitsgesetz aufgenommen worden (§ 36^{bis}), die übrigen werden nun in der Vollzugsverordnung verankert (neu § 67). Konkret geht es um die Zuständigkeit für die Bezeichnung der für die Koordination zuständigen Personen in den Spitälern sowie um die Regelung des Verfahrens für Ausnahmen gemäss Art. 13 Absatz 2 Buchstabe i des Transplantationsgesetzes. Mit der genannten letzten Revision des Gesundheitsgesetzes sind auch die Bestimmungen über die Ethikkommission geändert worden. Neu gibt es nur noch eine kantonale Ethikkommission (§ 51^{bis}). Zudem kann der Regierungsrat die Ethikkommission eines anderen Kantons für zuständig erklären. Im Moment erfüllt die Ethikkommission des Kantons Aargau ihre Aufgabe auch für den Kanton Solothurn. Die Bestimmungen in der Vollzugsverordnung werden entsprechend angepasst (neu § 68).

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz hat sich im Jahre 2000 (ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der neuen solothurnischen Gesundheitsgesetzgebung) für eine Freigabe der Erfahrungsmedizin ausgesprochen. Entsprechend zeichnet sich gesamtschweizerisch eine Tendenz zur Deregulierung in diesem Bereich ab, v.a. im Bereich der Therapien der Erfahrungsmedizin. Dieser Bereich ist infolge der Vielfalt der Therapien (einige hundert) und der laufenden Änderungen besonders schwierig zu regeln. Die Bewilligungspflicht für Therapeuten und Therapeutinnen der Erfahrungsmedizin (§§ 63 und 64) soll deshalb aufgehoben werden. Die Bewilligungspflicht für Heilpraktiker und deren Spezialisierungen (24 – 26^{bis}) bleibt bestehen. Als Spezialisierung werden jedoch explizit nur noch die Bereiche Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin und Akupunktur genannt, da sich die Ausbildung in der Schweiz auf diese Bereiche beschränkt.

Aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU betreffend Personenverkehr wird für EU-Bürger generell nicht mehr die Niederlassungsbewilligung C verlangt, sondern lediglich der Nachweis der Selbständigkeit. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) wird entsprechend angepasst.

In § 11 (Erlöschen der Bewilligung) wird der zweite Teil des Satzes gestrichen, da er in der Praxis zu Missverständnissen geführt hat. Es bleibt der Grundsatz bestehen, dass die erteilte Bewilligung mit Aufgabe der Berufstätigkeit erlöscht.

Bei der Stellvertretung von Heilpersonen durch externe Personen (§ 15) und durch interne Mitarbeiter (§ 16 Abs. 4) ist eine Inkongruenz entstanden, welche durch Änderung von § 16 Abs. 4 bereinigt werden soll. Bei allen Stellvertretungen muss die vertretende Person die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllen.

§ 33 ist der veränderten Gesetzgebung anzupassen, da die Verordnung über die Heilmittel vom 3. Juli 1978 mit dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 10. September 2003 (BGS 813.111) aufgehoben wurde (§ 29 Absatz 2).

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

RRB Nr. 2007/520 vom 27. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 15, 36^{bis} und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1992) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Buchstabe f) lautet neu:

f) für Ausländer und Ausländerinnen: Niederlassungsbewilligung C oder schriftliches Einverständnis der Arbeitsbewilligungsbehörde.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Erlöschen der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung erlischt mit der Aufgabe der Berufstätigkeit.

§ 16 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Die Stellvertretung durch einen angestellten Mitarbeiter oder eine angestellte Mitarbeiterin der gleichen Berufsgattung ist während einer Abwesenheit bis zu höchstens 75 Arbeitstagen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig, sofern jene die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllen.

§ 24 Absatz 2 lautet neu:

² Es werden insbesondere folgende Spezialisierungen unterschieden:

- a) Homöopathie;
- b) Traditionelle Chinesische Medizin;
- c) Akupunktur.

§ 33 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Führung einer Drogerie. Die Anforderungen an die Führung des Betriebes sind in der Heilmittelgesetzgebung geregelt.

§§ 63 und 64 werden aufgehoben.

¹⁾ BGS 811.11.

²⁾ GS 94, 823 (BGS 811.12).

Titel C.I. lautet neu: Allgemeine Bestimmungen

§ 67 lautet neu:

§ 67. Transplantation

¹ Das Departement bezeichnet die für die lokale Koordination zuständige Person in den Spitälern und regelt die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprogramme.

² Gesuche um Zustimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz) sind mit dem Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen beim kantonalen Gesundheitsamt einzureichen. Die Zustimmung des Departementes stellt keine anfechtbare Verfügung dar.

§ 68 lautet neu:

§ 68 Ethikkommission

¹ Die Ethikkommission nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Diagnostik, Behandlung und Pflege Stellung. Sie genehmigt Forschungsuntersuchungen am Menschen und nimmt zu Fragen der Abgeltung von Forschungsaufwendungen Stellung.

² Bei Forschungsuntersuchungen am Menschen, insbesondere Medikamentenstudien, muss die Ethikkommission die Anforderungen der Heilmittelgesetzgebung des Bundes erfüllen.

³ Die Ethikkommission erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Departementes.

§§ 69 und 70 werden aufgehoben.

Titel C.II. wird aufgehoben

§§ 71 - 77 werden aufgehoben.

II.

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (5); HS, BP, MS, HB, BS

Fraktionspräsidien (4)

Parlamentdienste

Staatskanzlei SAN (Einleitung Einspruchsverfahren)

6

Amtsblatt

GS

BGS

Veto Nr. 144 Ablauf der Einspruchsfrist: 6. Juni 2007.